

Friedhofssatzung der Stadt Offenburg

Aufgrund der § 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, §§ 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz – BestattG) vom 21. Juli 1970 (GBl.S. 395, S. 458) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2009 (GBl. S. 125) in Verbindung mit den §§ 2, 11 und §§ 13 ff. des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) vom 17. März 2005, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185, 193) i. V. m. §§ 4, 11 der Gemeindeordnung (GemO) vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2009 (GBl. S. 185), hat der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 29.03.2010 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Bereich der Friedhofssatzung

(1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Offenburg gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- a) Alter Friedhof
- b) Stadtfriedhof Weingarten
- c) Friedhof Ortsteil Bohlsbach
- d) Friedhof Ortsteil Bühl
- e) Friedhof Ortsteil Elgersweier
- f) Friedhof Ortsteil Griesheim
- g) Friedhof Ortsteil Rammersweier
- h) Friedhof Ortsteil Waltersweier
- i) Friedhof Ortsteil Weier
- j) Friedhof Ortsteil Windschlag
- k) Friedhof Ortsteil Zunsweier

(2) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Offenburg. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Offenburg waren, sowie in der Stadt Offenburg verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne oder mit unbekanntem Wohnsitz.

Außerdem dürfen auf den Friedhöfen Verstorbene bestattet werden, die ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besitzen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Offenburg.

§ 2

Bestattungsbezirke

(1) Das Stadtgebiet wird in Bestattungsbezirke eingeteilt.

(2) Die Bestattungsbezirke der Friedhöfe umfassen das Gebiet der Stadt Offenburg vor der Gebietserweiterung durch den Anschluss von den Umlandgemeinden im Rahmen der Ortschaftsverfassung und das jeweilige Gebiet folgender Stadtteile der Stadt Offenburg:

Bohlsbach, Bühl, Elgersweier, Griesheim, Rammersweier, Waltersweier, Weier, Windschlag, Zell-Weierbach/Fessenbach und Zunsweier.

- (3) Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes bestattet, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Etwas anderes gilt, wenn
- a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht,
 - b) Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind,
 - c) der Verstorbene in einer Grabstätte ohne besondere Gestaltungsvorschriften beigesetzt werden soll oder solche Grabstätten auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes nicht zur Verfügung stehen.
 - d) Auf begründeten Antrag kann die Beisetzung in einem anderen Bestattungsbezirk der Stadt Offenburg genehmigt werden.
 - e) ***Für Personen mit Wohnsitz außerhalb von Offenburg ist nur der Erwerb eines Wahlgrabes möglich.***
- (4) Durch die Regelung nach Abs. 2 und Abs. 3 wird das Recht auf Bestattung auf einem kirchlichen Friedhof, der nicht von der Stadt Offenburg verwaltet wird, nicht berührt.
- (5) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Urnen.

§ 3

Entwidmung oder Außerdienststellung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund außer Dienst gestellt oder entwidmet werden.
- (2) Durch die Außerdienststellung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Außerdienststellung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätte auf einem anderen Friedhof zur Verfügung gestellt.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Einzel- oder Urneneinzelgrabstätten Bestatteten, werden falls die Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, die in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet. Die in Reihengrabstätten Bestatteten werden bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder in Reihengrabstätten bestattet.
- (4) Außerdienststellung und Entwidmung werden öffentlich bekanntgemacht.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten von Friedhöfen oder einzelner Friedhofteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jedermann hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofpersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Kinder unter 10 Jahre dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, **Rollatoren** und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen oder gemäß § 6 Abs. 7 anzeigepflichtigen Gewerbetreibenden zu befahren,
 - b) das Anbieten von Waren aller Art, insbesondere von Blumen, Kränzen und Grabsteinen, das Verteilen oder Anbringen von Druckschriften und ähnlichem, sowie das Anbieten von Diensten aller Art,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattungsstelle störende Arbeiten auszuführen,
 - d) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - e) das Betreten fremder Gräber oder Anlagen und das Abreißen von Blumen, Sträuchern und Zweigen,
 - f) das Beschädigen oder Beschmutzen von Denkmälern oder Umfassungsmauern sowie das Ablegen von Abraum außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze,
 - g) Tiere mitzubringen - ausgenommen Blindenhunde.
 - h) **die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken.**

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung, sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.
- (5) Auf den Friedhöfen dürfen Arbeiten nur an Werktagen zu den Öffnungszeiten vorgenommen werden. Hiervon ausgenommen sind kleinere Arbeiten wie Ordnen und Gießen von Pflanzen und Arbeiten, die zur Behebung einer akuten Verkehrsgefährdung ausgeführt werden müssen.
- (6) Auf Verlangen des Friedhofpersonals ist die Berechtigung zur Vornahme von Arbeiten an den Grabstätten durch Vorlage einer entsprechenden schriftlichen Erklärung des Grabbenutzungsberechtigten nachzuweisen.
- (7) Sämtliche Besucher der Friedhöfe, auch Gärtner und andere Arbeiter, haben den Anordnungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. Wer deren Anordnungen zuwider handelt, wird verwahrt, nötigenfalls aus dem Friedhof verwiesen.

§ 6

Gewerbetreibende

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige auf den Friedhöfen Gewerbetreibende bedürfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Die **Zulassung** darf nur versagt werden, wenn dem Antragsteller die für die Ausübung der Tätigkeit auf den Friedhöfen erforderliche fachliche Eignung oder persönliche Zuverlässigkeit fehlt.
- (3) ***Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Baden-Württemberg abgewickelt werden.***
- (4) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. Hierzu dürfen die Friedhofswegen mit geeigneten geräuscharmen Fahrzeugen im Schrittempo befahren werden.
- (5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeitsplätze wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen, ausgenommen Gärtner, auf den Friedhöfen keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (6) Firmenbezeichnungen der Gewerbetreibenden auf Grabstätten oder an Grabmalen sind unauffällig, nicht auf der Vorderseite des Grabmals und bis zu einer maximalen Größe von 40 cm² zulässig.
- (7) ***Alle Gewerbetreibenden sowie ihre Bediensteten haben die Friedhofsatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.***

- (8) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Abs. 4 bis 6 verstoßen oder bei denen die Versagungsgründe des Abs. 2 ganz oder teilweise gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung nach zweimaliger schriftlicher Abmahnung die Zulassung auf Zeit oder Dauer entziehen. **Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.**

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt Offenburg bzw. der zuständigen Ortsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen an Werktagen. Wünsche innerhalb dieses Zeitrahmens durch die Hinterbliebenen und Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (4) Erdbestattungen und Einäscherungen sollen in der Regel spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 2 Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urneneinzelgrabstätte beigesetzt.

§ 8

Beschaffenheit der Säрге

- (1) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer zersetzbaren Materialien hergestellt sein, soweit anderes nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Die Säрге sollen höchstens 2,00 m lang, 0,70 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 9

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,80 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,40 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein. Die Friedhofsverwaltung kann in besonderen Fällen Abweichungen zulassen.
- (4) Bei der Zubestattung hat der Nutzungsberechtigte Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente, Pflanzen oder

Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten. Ansprüche auf eine Wiederverwendung und Aufbewahrung bestehen nicht.

§ 10

Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt:

- | | |
|----------------------------|----------|
| a) auf allen Friedhöfen | 20 Jahre |
| b) Ruhezeit für Kinder | 15 Jahre |
| c) im Islamischen Grabfeld | 30 Jahre |

§ 11

Umbettungen

Die Ausgrabung und Umbettung von Leichen und Aschen bedarf, unter Beachtung sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung, und werden grundsätzlich von dieser durchgeführt.

IV. Grabstätten

§ 12

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofeigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
- a) Reihengrabstätten
 - b) Urnenreihengrabstätten
 - c) Wahlgrabstätten
 - d) Urnenwahlgrabstätten
 - e) **Urnenrasenwahlgrabstätten für 2 Urnen**
 - f) **Baumurnengrabstätten**
 - g) **Einzelwahlgrab Alter Friedhof**
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Die Friedhofsverwaltung führt eine Namens- und Wahlgräberkartei sowie zeichnerische Unterlagen (Gesamtplan und Belegungsplan), die Friedhofsaufseher das Beerdigungsbuch. Diese Unterlagen können bei berechtigtem Interesse von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 13

Reihengrabstätten

- (1) Auf den Friedhöfen werden Reihengrabstätten und Rasenreihengrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen bereitgestellt. Die Grabstätten werden erst im Todesfall, innerhalb des zur Belegung heranstehenden Gräberfeldes, der Reihe nach, für die Dauer der Ruhezeit, abgegeben. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Einzelgrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Es gelten grundsätzlich folgende ca.-Maße
 - a) Erdbestattungen
 - für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr**
 - Länge 2,10 m
 - Länge 2,30 m ab Neuanlage von Grabfeldern
 - Breite 1,00 m
 - für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr**
 - Länge 1,30 m
 - Breite 0,60 m
 - b) Aschenbeisetzungen
 - Länge 1,00 m
 - Breite 0,60 m
- (3) In einer Reihengrabstätte darf nur eine Leiche/Urne beigesetzt werden. Es ist jedoch zulässig, in einem Reihengrab für Erdbestattungen die Leiche eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leiche von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 10 Jahren zu bestatten.
- (4) Die Gräber sind spätestens 3 Monate nach der Bestattung bzw. Beisetzung würdig herzurichten und bis zum Ablauf der Ruhezeit instandzuhalten. Geschieht dies trotz Aufforderung nicht, so können sie durch die Friedhofsverwaltung, auf Kosten des Verpflichteten, eingeebnet und eingesät werden.
- (5) Das Abräumen von Reihengräbern oder Teilen von ihnen wird drei Monate vor Ablauf der Ruhezeit öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgegeben.
- (6) Für die Friedhöfe der übrigen Bestattungsbezirke werden die Grabstätten nach den bisherigen Gepflogenheiten bereitgestellt.

§ 14

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhefrist verliehen wird. Der Erwerb bzw. die Verlängerung eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und bei mehreren Grabstellen nur für die gesamte Wahlgrabstätte gleichmäßig möglich. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Verlängerung von Nutzungsrechten an einer bestimmten Grabstätte bzw. auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(2) In den Friedhöfen können zur Verfügung gestellt werden:

- a) Erdbestattungswahlgräber (Einzel-/ Doppel-/Familien- und Etagengräber)
- b) Urnenwahlgräber

Wahlgrabstätten werden in den Ortsteilen Bühl, Griesheim, Waltersweier und Weier der Reihe nach angelegt.

Urnenwahlgrabstätten können außer in Grabfeldern auch in Mauern, Terrassen und Hallen eingerichtet werden, sofern vorhanden.

Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist unbeschadet der in § 15 getroffenen Regelung nicht zulässig.

- (3) Erdbestattungswahlgräber werden in der Regel mit folgenden Maßen angelegt:
Erwachsene: Länge 2,40 m, Breite 1,00 m,
Die Friedhofsverwaltung kann Änderungen zulassen.
- (4) Bei größeren Grabstätten beträgt die Länge bis zu 2,70 m, die Breite 1,30 m pro weiteres Grab. Bei der Tiefe von 2,00 m dürfen nicht mehr als zwei Leichen übereinander bestattet werden. Kinder unter 10 Jahren zählen dabei als eine erwachsene Person.
- (5) Urnenwahlgrabstätten werden in der Regel mit folgenden Maßen angelegt:
Länge 1,00 m, Breite 0,80 m.
Die Friedhofsverwaltung kann Änderungen zulassen.
- (6) In einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu vier Urnen beigesetzt werden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (7) Das Nutzungsrecht ist mindestens für die Dauer der Ruhezeit zu erwerben und beginnt erst nach Zahlung der fälligen Gebühr und Aushändigung der Erwerbsurkunde.
- (8) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte **1 Monat** vorher schriftlich - falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen 1-monatlichen Hinweis auf der Grabstätte- hingewiesen.
- (9) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhefrist die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist wieder erworben worden ist.
- (10) Beim Tode des Nutzungsberechtigten gehen das Nutzungsrecht und die Verpflichtung zur Unterhaltung der Grabstätte, sofern der Verstorbene keinen Nachfolger bestimmt hat, in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen, **mit deren Zustimmung**, über:
- a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf eheliche und nichteheliche Kinder sowie Adoptivkinder,
 - c) auf die Stiefkinder
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter
 - e) auf die Eltern
 - f) auf die Geschwister
 - g) auf die Stiefgeschwister
 - h) auf die nicht unter a-g fallenden Erben

Steht das Nutzungsrecht mehreren Angehörigen gleichberechtigt zu, so sind sie verpflichtet denjenigen zu benennen, der zur Ausübung des Nutzungsrechts in eigenem Namen berechtigt sein soll. Können diese keine Einigung erzielen, geht das Nutzungsrecht innerhalb b-d und f-g auf den Ältesten von ihnen über.

- (11) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. Des Weiteren ist er dazu verpflichtet, die Änderung seiner Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (12) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden.
- (13) Ist kein Rechtsnachfolger vorhanden, so fällt die Grabstätte formlos ohne Aufgebotsverfahren an die Stadt zurück.

§ 15

Grüfte

- (1) Familiengrabstätten (Wahlgrabstätten im Sonderfeld) nach § 14 können an den vorgesehenen Stellen mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung als Grüfte ausgebaut und überbaut werden.
- (2) Die in den Grüften aufgestellten Säрге müssen in Abweichung von § 8 mit dicht schließenden und verschlossenen und dauerhaften Einsätzen versehen sein.
- (3) Auf den Friedhöfen der Ortsteile gem. § 1 Ziff a und c - k sind Grüfte nicht gestattet.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 16

Auswahlmöglichkeit

- (1) Auf dem Stadtfriedhof Weingarten werden Grabfelder mit allgemeinen und Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- (2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die in Belegungs- und Grabmalplänen für das Grabfeld festgesetzten, über § 17 hinausgehenden Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht oder nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so kann die Friedhofsverwaltung die Bestattungen am Grabfeld mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften durchführen lassen.
- (3) Diese Vorschrift gilt nicht für die Friedhöfe gem. § 1 Ziff. a und c - k.

VI. Gestaltung der Grabstätten

§ 17

Generelle Regelung

Jede Grabstätte ist unabhängig von der besonderen Anforderung für Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

Einfassungen müssen aus Pflanzen, Betonstein oder Naturstein bestehen. Alle anderen Materialien sind unzulässig. Die Höhe der STEINEinfassung darf 6 cm nicht überschreiten. Plattengrößen und Versiegelungsflächen richten sich im Übrigen nach § 18 der Satzung.

Offene Grabflächen, welche für eine Bepflanzung vorgesehen sind, können auch mit Natursteinsplitt, -Kies oder -Schotter belegt werden.

§ 18

Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabfelder auf den Friedhöfen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen besonderen Anforderungen, unabhängig von den nachfolgenden Festsetzungen.
- (2) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Ortes entsprechen.
- (3) Die Grabmale dürfen folgende maximalen Maße haben.

1. Stehende Grabmale	Max. Höhe	Max. Breite
Erdbestattungsreihengrab	1,70m	0,80m
→Kindergrab	1,70m	0,60m
Urnenbestattungsreihengrab	1,20m	0,60m
Erdbestattungswahlgrab	2,00m	0,80m
2-stelliges Erdbestattungswahlgrab	2,20m	1,60m
3-oder mehrstelliges Erdbestattungswahlgrab	2,40m	2,40m
Urnenbestattungswahlgrab	1,20m	0,80m

2. Liegende Grabmale	Max. Länge	Max. Breite
Erdbestattungsgrab	2,00m	1,00m
2-stelliges Erdbestattungswahlgrab	2,00m	1,40m
3-stelliges Erdbestattungswahlgrab	2,00m	1,80m
Urnenbestattungsreihengrab	1,00m	0,60m
Urnenbestattungswahlgrab	1,00m	0,80m

Die Mindeststärke für die Grabmale beträgt 10% der Höhe.

- (4) Eine durch die Bepflanzung der Grabstätte hervorgerufene teilweise Überwachung von Grababdeckungen und durch die Stadt bepflanzte Zwischenwege sind zu dulden, die auf der Grababdeckung angebrachte Beschriftung soll jedoch von der Überwachung freigehalten werden.
- (5) Auf den Friedhöfen Bühl, Rammersweier, Waltersweier, Weier und Windschlag sind liegende Grababdeckungen nicht zulässig.
- (6) Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung bzw. der zuständigen Ortsverwaltung.

§ 19

Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Über die Vorschriften des § 18 hinaus müssen in diesen Grabfeldern die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung den nachfolgenden besonderen Anforderungen entsprechen. In den Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind nur Wahlgrabstätten zulässig.
- (2) Für Grabmale dürfen Natur- und Kunststeine sowie Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.
- (3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - a) Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmales angebracht sein **und sind nur bis zu einer maximalen Größe von 40 cm² zulässig.**
 - b) Als liegende Grabmale sind nur Kissensteine bis zu einer Größe von höchstens 0,35 m² zulässig. Die Mindeststärke muss 10 cm betragen.

§ 20

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung bzw. der jeweiligen Ortsverwaltung der Friedhöfe gem. § 1 Ziff. c - k. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabzuweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen sind 2-fach beizufügen:
 - a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und das Symbol sowie der Fundamentierung.
 - b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter der Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab

1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

- (3) Die Errichtung von Grabmalen und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Als nicht zustimmungspflichtige, provisorische Grabmale sind die ortsüblichen Holzkreuze zulässig.

§ 21

Anlieferung, Standsicherheit, Unterhaltung

- (1) Bei der Anlieferung von Grabmalen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.
- (2) Die Grabmale sind so anzuliefern, dass sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können.
- (3) Für das Fundamentieren und Versetzen von Grabmalen gelten die Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks in der jeweiligen neuesten Fassung. Grabmale sind so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (4) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (5) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände 3 Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von 6 Wochen aufgestellt wird. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird. Sie haben die Stadt von Ansprüchen Dritter freizustellen.

§ 22

Erhaltenswerte Grabmale und Grabstätten

Grabmale und Grabstätten, die aufgrund ihrer Form und Geschichte (Orts- und Familiengeschichte) erhaltenswert erscheinen und für die Eigentümlichkeit des jeweiligen Friedhofs Bedeutung haben, werden in einem Verzeichnis geführt und den Grabbenutzungsberechtigten bekanntgegeben. Ohne Genehmigung der Stadt dürfen sie auch nach Ablauf des Grabbenutzungsrechtes weder entfernt noch abgeändert werden, soweit dies im öffentlichen Interesse erscheint.

Die Gestaltung dieser Grabmale/Grabstätten obliegt der Stadt Offenburg.

§ 23

Entfernung der Grabmale

- (1) Vor Ablauf der Ruhefrist oder der Bezugszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 22 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist bei Einzel- und Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes, so kann sie die Friedhofsverwaltung gegen Ersatz der Kosten entfernen. Der Stadt obliegt keine Aufbewahrungspflicht.

VII. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 24

Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften der §§ 17 ff hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (2) Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, den besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein.
- (3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 21 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes.
- (4) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abzuräumen. § 21 Abs. 5 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (5) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (6) In Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§19) ist die gesamte Grabfläche zu bepflanzen. Ihre gärtnerische Gestaltung muss den erhöhten Anforderungen entsprechend auf die Umgebung abgestimmt werden.
- (7) Das Aufstellen von Bänken ist der Friedhofsverwaltung vorbehalten.

§ 25

Bepflanzung

- (1) Nicht zugelassen sind Grabgebilde aus künstlichen Werkstoffen, Bäume und großwüchsige Sträucher.**

§ 26

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1)** Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.

Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte.

Kommt der Verantwortliche seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Grabstätte entzogen, abgeräumt, eingeebnet oder eingesät werden. Bei Wahl-/Urnenwahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung in diesem Falle die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes ist der Nutzungsberechtigte schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln, haben eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Verantwortliche ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte oder dem Grabfeld auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen hinzuweisen.

- (2)** Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Die Stadt ist zu einer Aufbewahrung nicht verpflichtet.

§ 27

Schutz des Baumbestandes

Der Baumbestand der Friedhöfe steht unter besonderem Schutz. Nutzungsberechtigte an Grabstätten haben keinen Anspruch auf das Beseitigen von Bäumen oder Gehölzen, durch die sie sich in der Nutzung und Pflege der Grabstätte beeinträchtigt fühlen.

VIII. Leichenhallen

§ 28

Leichenhalle

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofpersonals oder mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitstaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während den festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine Viertelstunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge Verstorbener, die von meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten befallen waren, müssen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 29

Schmucksachen und eingebrachte Gegenstände

- (1) Schmucksachen oder andere Wertgegenstände sind im Trauerhaus zurückzubehalten. Werden solche Gegenstände den Leichen mitgegeben, übernimmt die Stadt keine Verantwortung.
- (2) Die mit Fundleichen eingebrachten Gegenstände hat der Friedhofsaufseher genau zu verzeichnen und den Hinterbliebenen oder Berechtigten gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.

IX. Vorschriften einzelner Friedhöfe

§ 30

Alter Stadtfriedhof

- (1) Auf dem alten Friedhof werden neue Reihengrabstätten nicht mehr eingerichtet. **Die Möglichkeit zu Belegungen in Wahlgrabstätten als Erdbestattungen ist möglich.**
- (2) Soweit Rechtsansprüche auf Bestattungen in Wahlgrabstätten bestehen, werden Belegfristen auf Antrag der Nutzungsberechtigten bis 20 Jahre verlängert, sofern eine Zubettung in mindestens 1,50 m Tiefe möglich ist. Soweit eine Bestattung wegen Überbelegung nicht möglich ist, kann die Laufzeit der Grabstätten auf Antrag in Form einer Pflegeverlängerung im Sinne des Absatzes 3 erweitert werden.
Baumbestattungen als Urnen sind zukünftig zulässig. Grabpflegepatenschaften können ohne Gebühr abgeschlossen werden.
- ~~(3) Erhaltenswerte Grabmahle können in Patenschaft übernommen werden. Soweit die technischen Möglichkeiten gegeben sind, hat der Pate sowie Familienangehörige die Möglichkeit sich an dieser Grabstätte bestatten zu lassen. Die technische Möglichkeit wird durch die Friedhofsverwaltung geprüft und genehmigt. Die Grabstätte muss auf 20 Jahre erworben werden.~~

Für erhaltenswerte Grabstätten können Patenschaften übernommen werden. Durch Übernahme der Patenschaft erhalten Paten und Familienangehörige die Möglichkeit, ein Nutzungsrecht an der Grabstätte zu erwerben. Gleichzeitig verpflichten sich die Paten zur Grabpflege sowie zur Erhaltung und Unterhaltung der Grabanlage.

Das Nutzungsrecht an der in Patenschaft übernommenen Grabstätte setzt voraus, dass deren Belegung technisch möglich ist. Die Grabstätte muss auf 20 Jahre erworben werden.

Die Nutzungsgebühr für die Grabstätte ermäßigt sich für Paten um 5% je geleistetem Pflegejahr, jedoch maximal um 50%.

§ 31

Ehrenfriedhof

- (1) Im Ehrenfriedhof sind allgemeine Bestattungen nicht zulässig. Er dient der Beisetzung von Gefallenen oder solcher Personen, die an den Folgen eines Kriegsleidens verstorben sind.
- (2) Die Anlage und Pflege der Gräber obliegt der Stadt. Die Vorschriften der Abschnitte III bis VI finden keine Anwendung.

§ 32

Friedhof der katholischen Kirchspielgemeinde Weingarten

- (1) Den Einwohnern der Ortschaften Fessenbach und Zell-Weierbach ist die Benutzung des Friedhofes der katholischen Kirchspielgemeinde Weingarten weiterhin gestattet.
- (2) Die vorstehende Satzung erstreckt sich nicht auf den Friedhof der katholischen Kirchspielgemeinde Weingarten. Die Erhaltung der Ordnung auf diesem Friedhof wird durch eine Polizeiverordnung geregelt.

X. Schlussvorschriften

§ 33

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Stadt bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungsrechte an Wahlgräbern und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Soweit in den ehemals selbständigen im Rahmen der Ortschaftsverfassung in die Stadt Offenburg eingegliederten Ortschaften Bohlsbach, Bühl, Elgersweier, Griesheim, Rammersweier, Waltersweier, Weier, Windschlag und Zunswieier in Abweichung von dieser Satzung andere Festsetzungen über die Maße von Grabmalen bestehen, gelten diese Vorschriften weiter, es sei denn, sie widersprechen den Bestimmungen des Bestattungsgesetzes.

§ 34

Ausnahmen

Zur Vermeidung unbilliger Härten können Ausnahmen von dieser Friedhofssatzung zugelassen werden.

§ 35

Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch die nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder Tiere entstehen. **Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.** Ferner ist die Haftung bei Diebstahl und Grabschändung **sowie für Schäden aufgrund höherer Gewalt** ausgeschlossen.

§ 36

Bestattungsgebühren

Die Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe werden nach der Satzung der Stadt Offenburg (Friedhofsgebührenordnung) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 37

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) den Friedhof entgegen der Vorschriften des § 4 betritt;
 - b) entgegen § 5 Abs. 1 sich als Besucher nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält
 - c) entgegen § 5 Abs. 3
 - die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, Rollatoren sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung, der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibende und Fahrzeuge zur Beförderung von Erde oder Pflanzen befährt;
 - Waren aller Art, insbesondere Blumen, Kränze und Grabsteine, anbietet; Druckschriften und ähnliches verteilt oder anbietet sowie Dienste aller Art anbietet;
 - an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattungsstelle störende Arbeiten ausführt;
 - den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten verunreinigt oder beschädigt;
 - fremde Gräber oder Anlagen betritt und Blumen, Sträucher und Zweige abreißt;
 - Denkmäler oder Umfassungsmauern beschädigt oder beschmutzt sowie Abraum außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt;
 - Tiere - ausgenommen Blindenhunde - mitbringt;
 - d) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens € 2,50 bis zu höchstens € 511,- geahndet werden, im Falle der fahrlässigen Begehung höchstens mit € 255,-.

§ 38

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Stadt Offenburg vom 01.01.2006 außer Kraft.

Offenburg,2010

Edith Schreiner
Oberbürgermeisterin

Hinweis nach § 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,**
- 2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.**

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.